

► Medizinprodukte-Abgabeverordnung

Abgabe von Influenza-Selbsttests in Apotheken gestattet

| Gemäß Anlage 3 zu § 3 Abs. 4 Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV) durften bisher nur In-vitro-Diagnostika, die für den Nachweis einer HIV-Infektion oder für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt waren, von Apotheken an Laien zur Eigenanwendung abgegeben werden. Zum 27.05.2023 wurde diese Bestimmung durch die Dritte Verordnung zur Änderung der MPAV auf Influenza-Selbsttests ausgeweitet. |

► Kostenträger

DAK-Gesundheit und KKH: Unbürokratische Versorgung mit Diätetika bei seltenen Stoffwechselerkrankungen

| Seit dem 01.06.2023 dürfen unbürokratisch – d. h. ohne Präqualifizierung und ohne Beitrittserklärung zur Ergänzungsvereinbarung zum vdek-Arzneiversorgungsvertrag – Diätetika bei angeborenem Enzymmangel und bei speziellen Indikationen sowie Eiweißhydrolysate zu den Konditionen EK + 3 Prozent + 6,38 Euro + Umsatzsteuer an Versicherte der DAK-Gesundheit und der KKH abgegeben werden. Diese Absprache gilt allerdings explizit nicht für die sonstige Versorgung mit Trink- und Sondennahrung! |

► Kostenträger

BARMER und DAK-Gesundheit: Ergänzende Vereinbarungen zu Gripeschutzimpfungen in Apotheken

| Rückwirkend zum 01.05.2023 haben der Deutsche Apothekerverband (DAV) und die BARMER sowie die DAK-Gesundheit ergänzend zum Vertrag zur Durchführung und Abrechnung von Gripeschutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e Abs. 1a Sozialgesetzbuch (SGB) V vereinbart, dass auch Patienten im Alter von 18 bis 59 Jahren ohne das Vorliegen spezieller Indikationen Gripeschutzimpfungen in Apotheken erhalten können. Die Abrechnung erfolgt über das neue Sonderkennzeichen (SOK) 17717363, die der Nebenleistungen weiterhin über das SOK 17716955. |

► Kostenträger

AOK Rheinland/Hamburg: Verbesserte Vergütung bei Inkontinenzversorgung noch rückwirkend abrechenbar

| Der seit dem 01.01.2023 zusätzlich zur Pauschalvergütung vereinbarte Zuschlag in Höhe von 7,64 Euro netto darf für Versicherte der AOK Rheinland/Hamburg, die in vollstationären Pflege- und Behinderteneinrichtungen mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen versorgt werden, auch noch rückwirkend mittels der Nummer 15.00.40.0001 und handschriftlichem Hinweis auf Kopien der bisher abgerechneten Verordnungsblätter beantragt werden. Die AOK Niedersachsen und die AOK Plus haben sich inzwischen der Ergänzungsvereinbarung der AOK Rheinland/Hamburg angeschlossen. |

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)

Präqualifizierung
oder Beitritts-
erklärung sind
nicht erforderlich

Ergänzungs-
vereinbarung der
AOK Rheinland/
Hamburg